

Die Prozeßparteien waren miteinander verheiratet. Im Ehescheidungsverfahren wurde der Klägerin das Erziehungsrecht für das Kind der Prozeßparteien übertragen und ihr die Rechte an der Ehwohnung zugesprochen. Der Verklagte wurde verpflichtet, die Wohnung zu räumen, sobald ihm anderer Wohnraum zugewiesen wird.

Im Jahre 1975 hat der Verklagte wieder geheiratet und ist in die Wohnung seiner jetzigen Ehefrau gezogen. Dort wohnt er auch jetzt noch. Nach der Scheidung der Ehe der Prozeßparteien hat der Verklagte ein im Erdgeschoß liegendes Zimmer der Ehwohnung genutzt. Seit geraumer Zeit hat er in diesem Zimmer lediglich Möbel untergestellt.

Die Klägerin ist ebenfalls wieder verheiratet. Sie beansprucht die gesamte frühere eheliche Wohnung für sich und ihre Familie. Da der Verklagte der Aufforderung der Klägerin, die Wohnung zu räumen, nicht nachgekommen ist, hat sie die Möbel in Nebenräumen abgestellt.

Der Verklagte hat beantragt, die Klägerin durch einstweilige Anordnung zu verpflichten, den alten Zustand wiederherzustellen und ihm weiterhin die Benutzung des im Erdgeschoß liegenden Zimmers zu gestatten. Diesem Antrag hat das Kreisgericht entsprochen. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Bezirksgericht als unbegründet abgewiesen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Im Falle der Scheidung einer Ehe sind die sich aus der Ehegemeinschaft ergebenden Rechtsbeziehungen zu beenden bzw. für die Zeit nach rechtskräftiger Ehescheidung zu regeln. Soweit dies nach § 13 Abs. 1 ZPO nicht ohnehin von Amts wegen zu geschehen hat, sollen nach Möglichkeit die in § 13 Abs. 2 ZPO genannten Verfahren mit dem Scheidungsverfahren verbunden werden. Bezüglich der Ehwohnung ist dies in vorliegender Sache geschehen.

Durch die die Ehwohnung betreffende Entscheidung wurde die Antragsgegnerin alleiniger Mieter. Der Antragsteller erhielt das Recht, die Wohnung zeitweilig mitzunutzen und vorerst auf diese Weise sein gesetzlich garantiertes Recht auf Wohnraum wahrzunehmen. Die Antragsgegnerin hatte diesen Rechtsanspruch gebührend zu beachten (vgl. H. L a t k a in NJ 1972 S. 568). Dabei ist der familienrechtliche Charakter der über die Scheidung hinaus erforderlichen gemeinsamen Nutzung der Ehwohnung zu berücksichtigen.

Daraus ergibt sich, daß das Recht des Antragstellers auf Mitnutzung der früheren ehelichen Wohnung von vornherein nur vorübergehenden Charakter hatte. Im allgemeinen endet ein solches Recht mit der Zuweisung anderen Wohnraums an den Nutzungsberechtigten. Diesen Regelfall haben die Gerichte im Auge, wenn sie im Urteilspruch festlegen, daß die Ehwohnung zu räumen ist, sobald anderweitiger Wohnraum „zugewiesen“ ist. Daraus darf aber nicht der Schluß gezogen werden, daß die Beendigung des Nutzungsrechts nur auf diese Weise möglich sei. Vielmehr ist das auch dann der Fall, wenn dem Nutzungsberechtigten von dritter Seite — z. B. von Verwandten oder Bekannten — auf Dauer oder als vertretbare Zwischenlösung bis zur endgültigen Klärung der Wohnverhältnisse Wohnraum zur Verfügung gestellt wird und er mit dessen Nutzung sein Recht auf Wohnraum verwirklicht.

Ob dies der Fall ist, bedarf in jeder Rechtssache einer sorgfältigen Prüfung. Die Beendigung des Nutzungsrechts darf nicht bereits als gegeben angesehen werden, wenn der nutzungsberechtigte geschiedene Ehegatte die Wohnung nur zeitweise verläßt, um z. B. heftigen Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen oder Probleme für die Kinder zu vermeiden oder wenn ihm anderweitiger Wohnraum nur vorübergehend überlassen wird.

Die Mitbenutzung der vormaligen Ehwohnung ist hingegen als beendet anzusehen, wenn — wie im vorliegenden Fall — zeitlich unbefristet Wohnraum zur Verfügung gestellt und auf Dauer in Anspruch genommen wird. Das trifft vor allem dann zu, wenn der Nutzungsberechtigte erneut heiratet und in die Wohnung seines Ehegatten zieht,

Beschluß Nr. 1/77 des Plenums des Obersten Gerichts der DDR vom 19. Oktober 1977 - I PLB1/77 - über die Aufhebung von Richtlinien und Beschlüssen des Plenums des Obersten Gerichts

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Arbeitsgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I S. 185) sowie des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I S. 228) beschließt das Plenum des Obersten Gerichts:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1978 werden
1. die Richtlinie Nr. 21 des Plenums des Obersten Gerichts zur Anwendung des § 38 Gesetzbuch der Arbeit — Verfahren bei Streitfällen über die Anfertigung und den Inhalt von Abschlußbeurteilungen der Werkstätigen — vom 28. September 1966 (GBl. II S. 707) i. d. F. des Änderungsbeschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 17. Dezember 1975 (NJ-Beilage 1/76 zu Heft 3);
 2. die Richtlinie Nr. 29 des Plenums des Obersten Gerichts zur Anwendung der §§ 112 ff. Gesetzbuch der Arbeit vom 25. März 1970 (GBl. II S. 267) i. d. F. der Änderungsbeschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts vom 19. Juni 1974 (NJ 1974 S. 417) und vom 17. Dezember 1975 (NJ-Beilage 1/76 zu Heft 3);
 3. der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zur Tätigkeit der Gerichte bei der Entscheidung von Streitfällen über Änderungs- und Aufhebungsverträge (§§ 30, 31 Abs. 1 und 4, 33, 34 Abs. 1, 36 GBA) vom 28. September 1966 i. d. F. des Änderungsbeschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 17. Dezember 1975 (NJ-Beilage 1/76 zu Heft 3) aufgehoben.

Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 20. Oktober 1977 - IPrB 1 - 112 - 3/77

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Arbeitsgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I S. 185) sowie des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I S. 228) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1978 der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 30. Oktober 1972 zu Mitwirkungsrechten der Gewerkschaften und ihrer Durchsetzung im arbeitsrechtlichen Verfahren (NJ-Beilage 5/72 zu Heft 23) aufgehoben.

um künftig dort zu wohnen. Gleich diesem ist der Mieter dieser Wohnung (§ 100 Abs. 3 ZGB) und gleich anderen Bürgern, die bei bzw. nach ihrer Eheschließung gemeinsam Wohnraum bewohnen, hat er die allgemein gegebenen Möglichkeiten zur Verbesserung seiner Wohnverhältnisse wahrzunehmen (z. B. den Wohnungsaustausch, den Ausbau der gegebenen Wohnung oder die Beantragung anderen Wohnraums). Probleme dieser Art begründen kein Recht auf weitere oder neuerliche Nutzung der vormaligen ehelichen Wohnung (vgl. OG, Urteil vom 3. Oktober 1972 — I ZzF 16/72 — [NJ 1973 S. 121]; F. T h o m s, Anmerkung zum Urteil des Bezirksgerichts Schwerin vom 1. Juli 1971 — BFR 38/71 - [NJ 1973 S. 123]).

Bei einer solchen anderweitigen, auf Dauer bestehenden Gewährleistung des Rechts auf Wohnraum hat der ehemals nutzungsberechtigte Ehegatte die vormalige eheliche Wohnung zu räumen und sie nicht durch gelegentlichen Aufenthalt in ihr oder gar durch bloße Unterstellung von Mobilien in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung zu beeinträchtigen.

In diesem Zusammenhang besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Antragsgegnerin nicht berechtigt war, die Räumung des Zimmers eigenmächtig zu vollziehen. Sie hätte sich vielmehr, nachdem ihre Bemühungen um eine